

4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 06.03.2024

Aufgrund des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), des § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), der §§ 6, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln vom in der Fassung vom 15.06.2016, hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 06.03.2024 folgende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung)

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 – Grundstückszufahrten

- (1) Für Grundstückszufahrten in Regelbreite sowie die jeweils links und rechts verbauten Abschrägungen von jeweils 1 Meter Breite wird keine Gebühr erhoben. Die Regelbreiten ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil der Sondernutzungsgebührensatzung ist.
Soweit die Notwendigkeit der Überschreitung der Regelbreite durch den Antragsteller mittels eines fahrgeometrischen Gutachtens nachgewiesen wird, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für Grundstückszufahrten nach den Nrn. 18a und 18b des Gebührentarifs, die vor dem 01.01.2023 bestanden haben oder deren Erstellung oder Veränderung vor dem 01.01.2023 beantragt wurde, wird keine Gebühr erhoben.

Artikel 2

Der Gebührentarif wird in überarbeiteter Form Bestandteil der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung) in der Fassung der 4. Änderungssatzung.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 15.03.2024 in Kraft.

Hameln, den 06.03.2024
STADT HAMELN
Der Oberbürgermeister

gez.
Claudio Griese